VerlÃ¤ngerungsklausel bei AltmietvertrÃ¤gen

Beigesteuert von
Mittwoch, 6. September 2006

Eine mietvertraglich vereinbarte VerlÃ¤ngerungsklausel aus einem Altvertrag (Zeitmietvertrag) richtet sich hinsichtlich der Vertragslaufzeit nach altem Recht. Die sich nach Ablauf des Vertrages anschlieÃŸende VerlÃ¤ngerung richtet sich in Hinblick auf den neuen Rechtszustand mit dem sich aus Â§ 575 BGB n. F. ergebenden Ausschluss des Zeitmietvertrages aber nach neuem Recht. Eine KÃ¼ndigung richtet sich deshalb nach Â§ 573 c Abs. 1 Satz 1 BGB (Amtsgericht Siegburg, Urteil vom 19.04.2006, 118 C 43/06, rechtskrÃ¤ftig).